

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kaulsdorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf in der Sitzung am 16.12.2009 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kaulsdorf vom 01. 12. 2004 beschlossen:

### **§ 1**

#### **§1 Absatz 2 wird gestrichen**

#### **dafür wird**

§ 1a wie folgt neu eingefügt:

#### **§ 1 a Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Kaulsdorf
2. Breternitz
3. Eichicht
4. Fischersdorf
5. Hockeroda,
6. Weischwitz

(2) Ortsteile gemäß der Punkte 2. bis 6. des Absatz 1 behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### **§ 2**

Der gesamte Wortlaut des § 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der

Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

### § 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz: Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.

### § 4

§ 8 Abs. 1 entfällt der zweite Abschnitt:

„und als vorberatenden Ausschuss den Kultur-, Tourismus-, Sozial-, und Umweltausschuss“.

### § 5

§ 11 Abs. 4 ändert sich folgendermaßen:

In den Ortsteilen sind folgende Verkündungstafeln vorhanden:

Kaulsdorf 4x

- bei ehemaliger Kaufhalle in der Straße des Friedens
- Bushaltestelle Könitzer Straße
- Bushaltestelle Tauschwitz
- am Bürgerhaus

Breternitz/ Fischersdorf 2x

- Breternitz Straßengabelung hinter Unterführung
- bei der Fischersdorfer Kirche

Hockeroda 2x

- am Kreuzungsbereich im Oberdorf
- Parkplatz bei Bushaltestelle

Weischwitz 1x

- Dorfplatz

Eichicht 2x

- Parkplatz bei Gasthaus Ziener
- Grünanlage Straße des Aufbaus

## **§ 6**

Hinzugefügt wird nach § 11

### **§ 11 a**

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## **§ 7**

Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kaulsdorf

Kaulsdorf, den 06.01.2010

Oßwald

Bürgermeister